

## **Bebauungsplan Nr. 33 „Dübener Landstraße - Nutzungsarten“**



**Bearbeitungsstand:**

**Satzung vom 16.09.2010**

Stadtverwaltung Eilenburg  
FB Bau und Stadtentwicklung  
Marktplatz 1  
04838 Eilenburg

**Verfasser:**

Stadtverwaltung Eilenburg  
Fachbereich 4, Bau und Stadtentwicklung

## **Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „Dübener Landstraße - Nutzungsarten“**

### **§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Absatz 7 BauGB)**

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch das Wohngebiet „An der Heide“
- im Westen durch die Staatsstraße S 11
- im Norden durch das Flurstück 33/20 der Flur 39
- im Osten durch die Gebäude, die sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden

Es werden folgende Flurstücke umfasst:

- 28/5, 29/6, 30/5 und 31/1 der Flur 39,
- 27/16, 27/30, 27/31, 23/5 teilweise (tlw.), 24/7 tlw. Und 24/11 tlw. der Flur 37
- 17/9, 17/10, 17/11, 17/17, 17/18, 17/19, 17/20, 17/21, 17/22, 17/25, 17/26, 17/27, 17/28, 17/29, 17/30, 17/31, 17/32 und 17/33 der Flur 43 der Gemarkung Eilenburg.

Der Lageplan ist Anlage zur Satzung.

### **§ 2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 2a BauGB)**

(1) Auf allen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Grundstücken und Grundstücksteilen sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen oder mehreren nachfolgend genannten Hauptsortimenten nicht zulässig:

- Nahrungsmittel
- Bekleidung
- Schuhe und Lederwaren
- Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
- Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse ohne Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner u. -schleudern, Bügelautomaten, Herde und Mikrowellengeräte, Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergeräte, Sonnenbänke)
- Foto- und optische Erzeugnisse
- Musikinstrumente und Musikalien
- Spielwaren
- Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel)
- Haushaltsgegenstände (ohne Bedarfsartikel für den Garten sowie Möbel und Grillgeräte für Garten und Camping)
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Haushaltstextilien (Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Bettwaren [ohne Matratzen])
- Heimtextilien (ohne Teppiche)
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten („Werksverkauf“), wenn

- a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zur Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans oder in dessen unmittelbarer Umgebung befindlichen Betriebsstätte stehen oder
- b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

Eilenburg, 16.09.2010



Wacker  
Oberbürgermeister





**Bebauungsplan Nr. 33**  
**„Dübener Landstraße – Nutzungsarten“**  
**Lageplan**

**Anlage zur Satzung**

Stadtverwaltung Eilenburg  
FB Bau und Stadtentwicklung  
Marktplatz 1  
04838 Eilenburg

Stadtverwaltung Eilenburg  
Bau und Stadtentwicklung

**Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 33  
„Dübener Landstraße - Nutzungsarten“ (Teil 1)**

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.05.2009 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19 vom 15.05.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, **03. SEP. 2010**



Oberbürgermeister



2. Der Stadtrat hat am 03.05.2010 mit Beschluss Nr. 43/2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Eilenburg, **03. SEP. 2010**



Oberbürgermeister



3. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus:

- Planzeichnung, M 1: 1000 einschließlich textlicher Festsetzungen vom 24.03.2010
- Begründung vom 24.03.2010

haben in der Zeit vom 25.05 bis 24.06.2010 während der Dienstzeiten:

- Dienstag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 19 vom 14.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eilenburg, **03. SEP. 2010**



Oberbürgermeister



4. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.05.2010 durchgeführt.

Eilenburg, **03. SEP 2010**



Oberbürgermeister



5. Der Stadtrat hat die fristgerechten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 06.09.2010 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 16.09.2010 mitgeteilt.

Eilenburg, **17. SEP 2010**

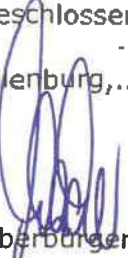


Oberbürgermeister



6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Textsatzung, wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am 06.09.2010 mit Beschluss Nr. 72/2010 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Eilenburg, **17. SEP 2010**

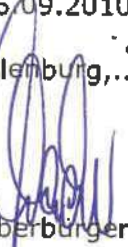


Oberbürgermeister



7. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Textsatzung, wurde am 16.09.2010 ausgefertigt.

Eilenburg, **17. SEP 2010**



Oberbürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am **01.10.2010** im Amtsblatt Nr. **37** ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vergl. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 37 am 01.10.2010 in Kraft getreten.

Eilenburg, 08.10.2010

Oberbürgermeister



**Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 33**  
**„Dübener Landstraße - Nutzungsarten“ (Teil 2)**

Der katastermäßige Bestand innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches wird als richtig bescheinigt.

Torgau  
Eilenburg, ..... 23.09.2010 .....

*Bittner*  
Landratsamt Nordsachsen  
Vermessungsamt  
Husarenpark 19  
04860 Torgau



Stadtverwaltung Eilenburg  
F3 Bau und Stadtentwicklung  
10.09.2010  
17